



Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: marktgemeinde@passail.at oder gde@passail.gv.at

www.passail.at

Antrag auf Einmalförderung für die Anschaffung eines Notstromaggregates

Zutreffendes bitte ankreuzen

Formulare bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

1. Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN:

Familienname (Firma)		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer			PLZ	Ort	
Telefonnummer			E-Mail-Adresse		
Landwirtschaftlicher Betrieb Betriebsnummer:			Gewerbebetrieb		
Einheitswert:					
Name Bankinstitut		IBAN		BIC	

2. Erforderliche Nachweise

Rechnung u. Zahlungsbestätigung

3. Erklärung des Antragsstellers/der Antragstellerin:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Gemeinde Passail für die Förderung der Anschaffung eines Notstromaggregates bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne (siehe Seite 2 des Antragsformulars).

Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass meine Angaben richtig sind.

.....
 Ort Datum Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

(vom Gemeindeamt auszufüllen!)

Rechnung und Zahlungsbestätigung über die Anschaffung liegt vor (mind. 20 KW Leistung)	ja	nein
Sitz in Passail	ja	nein
Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, daher kann die Förderung gewährt werden	ja	nein
Auszahlungsbetrag: €	1/713/768	
Die Anordnungsbefugten:	

RICHTLINIEN

für die Förderung der Anschaffung eines Notstromaggregates

1. Die Marktgemeinde Passail gewährt Landwirten und Gewerbetreibenden der Marktgemeinde Passail eine Förderung für die „Anschaffung eines Zapfwellengenerators od. gleichwertigen Benzin- oder Dieselaggregates ab einer Leistung von 20 KW“.
2. Diese einmalige Förderung in Höhe von € 500,00 ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Passail im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.
3. Diese Förderung gilt einmalig für den jeweiligen Betrieb. Rechtsnachfolger haben nach erfolgter Förderung, keinen zusätzlichen Anspruch.

4. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.
5. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
6. Beschlussfassung im Gemeinderat per 05.11.2018